

Rechtliche Grundlagen für das Kleingärtnern

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

§1

Ein Kleingarten ist ein Garten, der:

(1) dem Nutzer (der Nutzerin) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).

Die kleingärtnerische Nutzung sieht eine Drittelregelung vor:

mindestens 1/3 für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen:

Obst und Wildfruchtpflanzen für die Tierwelt, Gemüse, Kräuter, Feldfrüchte und (einjährige) Sommerblumen

(Ausgestaltung siehe unten unter Gartenordnung)

1/3 Ziergarten (Ziergehölze, Staudenrabatten, Rasen)

1/3 Erholung (Laube, Sitzbereich, Spielbereich, Sandkasten, Planschbecken)

§3

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 qm sein.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

§9

Der Verpächter (die Verpächterin) kann den Garten kündigen, wenn der Pächter (die Pächterin) eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.

Beispiele für Bewirtschaftungsmängel:

keine Erntetätigkeit erkennbar, länger kein Rasen-, Obstbaum-, Hecken- oder Ziergehölzschnitt, keine Bewirtschaftung der (Gemüse-) Beete, stark aussamende Spontanvegetation oder flächige Verunkrautung mit Wurzelunkräutern, Überwuchs von Pflanzen zum Nachbarn oder auf die Wege, herumliegendes Schnittgut, Schutt oder Müll auf der Parzelle

Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO)

§2

(1) Geschützt sind: alle Laubbäume, die Waldkiefer sowie die Walnuss und der Türkische Baumhasel, jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden.

(3) Nicht geschützt sind Obstbäume

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§39

Es ist verboten,

Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen (nicht geschützt sind also z.B. alle Obst- und Zierbäume, die in Gärten stehen), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen (= bodennah abzusägen) oder zu beseitigen;
zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen (hier: Hecken und Büsche) oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Berliner Nachbarrechtsgesetz (NachbG Bln)

§27

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Der Eigentümer (die Eigentümerin) und der (die) Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen und Sträuchern folgende Mindestabstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:

(1) mit Bäumen und zwar

- a) mit stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche, der Linde, der Platane, der Rosskastanie, der Stieleiche, der Pappel, der Weißbirke, der Douglasie und dem Walnussbaum.....3,00 m,
 - b) mit Bäumen, die nicht unter Buchstabe a oder c fallen.....1,50 m, (also z.B. hochstämmige Obstbäume und alle anderen Zierbäume)
 - c) mit nicht hochstämmigen Obstbäumen (Halbstämme und Spindeln)...1,00 m,
- (2) mit Sträuchern0,50 m.

§28

Grenzabstände für Hecken

(1) Der Eigentümer (die Eigentümerin) und der (die) Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken von den Nachbargrundstücken folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 1. mit Hecken über 2 m Höhe1,00 m,
- 2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe 0,50 m.

(Eine Hecke wird als linienförmiger Aufwuchs von mindestens drei dicht stehenden, verzweigten Sträuchern definiert; wenn es sich um unterschiedliche Gehölzarten handelt, spricht man von einer Mischhecke, auch Bambus wird hier zu den Gehölzen gezählt.)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§4

(1) Jeder (jede), der (die) auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(z.B. durch den Eintrag von Streusalz, Gift oder Schwermetallen)

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

§9

Von nichtberuflichen Anwendern (und Anwenderinnen) dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind.

§12

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten, entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

§13

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender (die Anwenderin) damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Unterpachtvertrag

§5

(4) Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen maximalen Grundfläche von 24 qm dürfen höchstens 6% der verbleibenden Gartenfläche versiegelt werden.

(z.B. bei einer Gartengröße von 250 qm - 24 qm = 226 qm x 6% = 13,6 qm)

(8) Innerhalb der Kleingartenanlage ist der Kleingarten, wenn nicht bereits durch den Verpächter (die Verpächterin) eingefriedet, durch den Unterpächter (die Unterpächterin) einzufrieden (Gartenzaun).

Die Einfriedungen dürfen (innerhalb der Anlage) eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

Hecken entlang der Einfriedung dürfen die für die Einfriedung zugelassene Höhe von 1,25 m nicht überschreiten (Mindestabstand 0,5 m beachten)

(Außenhecken entlang der General-Pape-Straße dürfen eine Höhe von 1,80 m und die Außenhecken in Block I und II eine Höhe von 1,50 m erreichen.)

An den Einfriedungen dürfen Rohrmatten oder andere sichtbehindernde Materialien nicht befestigt werden. (An Außeneinfriedungen kann es kurzzeitige Ausnahmeregelungen geben, z.B. bis, dass eine Hecke angewachsen ist.)

§6

(4) Der Unterpächter (die Unterpächterin) ist verpflichtet den Weg vor seinem Kleingarten bis zur halben Breite ständig in Ordnung zu halten (von Bewuchs freizuhalten).

Gartenordnung

(5) Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen, hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Das Anpflanzen hochwachsender und besonders ausladender Bäume, z.B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Douglasie, Walnuss und Trauerweide ist nicht zulässig.

Das Anpflanzen von Rot- und Weißdornhecken sowie Heckenkirschen ist nicht zulässig.

Es dürfen nur Ziergehölze, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine geringere Höhe als 4 m erreichen, gepflanzt werden.

Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze (Koniferen) im Kleingarten darf nicht mehr, als 10 qm Ausdehnung betragen.

(6) Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit es die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt, zu fördern.

(7) Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist nicht zulässig.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(8) Gesunde Pflanzenabfälle und anderes kompostierfähiges Material sind im Kleingarten zu kompostieren. Sie dürfen nicht im Rahmen der Müllbeseitigung zur Abfuhr gegeben werden.

(16) Ermittlung der kleingärtnerischen Nutzung im Detail:

Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu verwenden.

Beetflächen für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen, die mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. (Beschluss der Delegierten aller Bezirksverbände auf dem Berliner Landesverbandstag vom 11. Juni 2005)

Ist ein Garten größer, als 400 qm, müssen dennoch nur 134 qm kleingärtnerisch und nur 40 qm als Beet mit Nutzpflanzen bewirtschaftet werden.

Bei mehrfach genutzten Flächen wird die flächenmäßig größere Nutzung angerechnet, es sei denn die Unterpflanzungen weisen einen aus fachlicher Sicht dauerhaften Standort auf.

Obstbäume ab Halbstamm (1,20 m) werden mit 10 qm, Viertelstämme und Spindeln mit 5 qm und Beerensträucher mit 2 qm, bzw. der tatsächlich vorhandenen Kronenfläche berechnet. Bei Spalierobst und rankenden Nutzpflanzen zählt die Fläche der Ausdehnung (auch der Rankeinrichtungen). Voraussetzung für die Berechnung ist ein ordnungsgemäßer Schnitt.

(Abgängige Anpflanzungen gehen nicht in die Bewertung ein.)

Die Beetflächen (auch Hochbeete und Pflanzsäcke, etc.) für Gemüse, Kräuter, Erdbeeren, Feldfrüchte und (einjährige) Sommerblumen werden zusammengerechnet und bei zusammenhängenden Beetflächen die zwischen den Beetflächen liegenden Wirtschaftswege (bis 0,5 m Breite) in die Gesamt-Beetfläche mit eingerechnet.

Eine (gepflegte) Kompostanlage, Frühbeete und ein Gewächshaus (bis 12 qm) zählen auch zur kleingärtnerischen Nutzung.